Ehrenordnung der Stadt Neresheim

vom 04. Dezember 2023

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- 1. Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Neresheim in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- 2. Die Ehrenbürger werden zu besonderen öffentlichen Anlässen der Stadt Neresheim durch den Bürgermeister eingeladen.
- 3. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts weder begründet noch aufgehoben.
- 4. Im Übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 2 Bürgermedaille

- 1. Die Stadt Neresheim kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Neresheim erworben und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Stadt Neresheim zu mehren, außer mit dem Ehrenbürgerrecht mit der Bürgermedaille auszeichnen.
- 2. Hierbei sollen insbesondere außergewöhnliche Verdienste von Bürgerinnen und Bürgern im Ehrenamt ausgezeichnet werden.
- 3. Desgleichen gilt für Persönlichkeiten, die hervorragende Leistungen vollbracht haben und in Neresheim entweder geboren oder mit Neresheim in besonderer Weise verbunden sind.
- 4. Die Bürgermedaille steht im Rang nach der Verleihung des Ehrenbürgerrechts aufgrund von § 22 GemO.

§ 3 Verfahren

- 1. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille berät und entscheidet der Gemeinderat.
- 2. Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille können durch den Bürgermeister oder die Mitglieder des Gemeinderats eingebracht werden. Die Anträge müssen eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste für die Stadt Neresheim bestehen. Soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.
- 3. Das Engagement der ausgezeichneten Personen muss dabei auf den demokratischen Grundregeln basieren.
- 4. Die Auszeichnungen nach § 1 und § 2 werden im Namen der Stadt Neresheim durch Beschluss des Gemeinderats in nichtöffentlicher Sitzung verliehen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahl gemäß den Vorgaben des § 37 Abs. 7 S. 4 GemO mit absoluter Mehrheit (Mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 5. Derselben Person können nacheinander beide Auszeichnungen verliehen werden. Die gleiche Auszeichnung kann nicht zweimal verliehen werden.

§ 4 Bürgerrecht

Der Besitz des Bürgerrechts der Stadt Neresheim ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Auszeichnung.

§ 5 Beschreibung

2. Die Bürgermedaille besteht aus 999/000 Feinsilber und hat einen Durchmesser von 60mm. Ihre Vorderseite entspricht dem Stadtwappen der Stadt Neresheim sowie der Umschrift

"BÜRGERMEDAILLE HÄRTSFELDSTADT NERESHEIM".

Die Rückseite trägt die Umschrift

"FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE STADT NERESHEIM".

§ 6 Verleihung

- 1. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt. Diese ist in würdiger Form und in feierlichem Rahmen zu überreichen und geht damit in das Eigentum des Geehrten über.
- 2. Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine durch den Bürgermeister zu unterzeichnende Urkunde angefertigt, in der die Verdienste des zu Ehrenden in knapper Form gewürdigt werden und die das Datum des Gemeinderatsbeschlusses enthält. Die Bürgermedaille ist zusammen mit der Urkunde in würdiger Form und in feierlichem Rahmen zu überreichen. Sie geht damit in das Eigentum des Geehrten über.

§ 7 Eigentum und Entziehung der Auszeichnungen

- 1. Die Auszeichnungen gehen in das Eigentum der/des Geehrten über. Das Recht zum Tragen steht nur der/dem Geehrten selbst zu. Beim Tod des Geehrten verbleibt die Auszeichnung den Erben. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht
- 2. Analog der Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Ehrenbürgerrecht kann der Gemeinderat sowohl das Ehrenbürgerrecht sowie die Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. In diesem Fall sind Urkunden und Auszeichnungen zurückzugeben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.